



Brüssel, den 20. Februar 2015
(OR. en)

6212/15

AGRILEG 28
VETER 10

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5625/15 AGRILEG 12 VETER 5
Betr.:	Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Definition von spezifiziertem Risikomaterial in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Im Anschluss an die positive Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (vom 16. Dezember 2014) hat die Kommission am 16. Januar 2015 dem Rat und dem Europäischen Parlament den Entwurf einer Verordnung der Kommission (EU) Nr. .../... vom XXX zur Änderung der Definition von spezifiziertem Risikomaterial in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe der Agrarreferenten und -attachés ist im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass der Kommissionsverordnung abzulehnen.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - den Rat zu ersuchen, er möge unter Teil A seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmenentwurf nicht ablehnt.
-